

Satzung für den Wochenmarkt der Stadt Lüdenscheid vom _____

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Lüdenscheid betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung. Anordnungen auf dem Wochenmarkt trifft die zuständige Marktaufsicht.

§ 2

Markttage, Marktplatz

- (1) Der Wochenmarkt wird an jedem Mittwoch und Samstag durchgeführt. Ist einer dieser Tage ein gesetzlicher Feiertag, so findet der Markt an dem unmittelbar vorhergehenden Tag statt. Ist dieser ebenfalls ein Feiertag, so fällt der Markt aus. Die Verlegung bzw. der Ausfall des Wochenmarktes wird in der örtlichen Presse veröffentlicht.
- (2) Der Marktplatz und die Marktzeiten werden von der Stadt Lüdenscheid durch schriftlichen Verwaltungsakt festgesetzt.

§ 3

Verkehrsregelung

- (1) Festhändler dürfen ihre Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände nur in der Zeit zwischen 06.00 Uhr und 08.00 Uhr anfahren, aufstellen und auslegen und müssen diese spätestens eine Stunde nach Marktende entfernt haben. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis des Marktmeisters.

Tageszahler dürfen ihre Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände in der Zeit von 08.00 bis 09.00 Uhr anfahren, aufstellen und auslegen und müssen diese spätestens eine Stunde nach Marktende entfernt haben. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis des Marktmeisters.
- (2) Während der Marktzeit dürfen in der Regel keine Fahrzeuge an die Verkaufseinrichtungen herangebracht oder auf dem Marktplatz abgestellt werden. In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag schriftlich erlaubt werden, Fahrzeuge für den Zuweisungszeitraum an den Verkaufseinrichtungen abzustellen. Ausnahmen für einzelne Markttage aus besonderem Anlass bedürfen der Erlaubnis durch den Marktmeister.
- (3) In den Fußwegen und Durchfahrten darf - außer zum Be- und Entladen - nichts abgestellt werden. Rettungswege und Feuerwehrzufahrten sind gem. § 5 Bauordnung NRW frei zuhalten.

- (4) Ist ein Standplatz zu Marktbeginn nicht belegt und liegt keine rechtzeitige begründete Entschuldigung für eine Verspätung vor, kann der Standplatz durch den Marktmeister anderweitig besetzt werden.

§ 4

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur für den Marktverkehr geeignete Verkaufswagen, -anhänger und -tische zugelassen. Sie dürfen nur so aufgestellt werden, dass sie den freien Verkehr auf dem Markt nicht behindern.
- (2) An den Verkaufseinrichtungen muss an vom Publikum gut sichtbarer Stelle in deutlich lesbarer Schrift der Name, Vorname und die Anschrift des Standinhabers angegeben sein.
- (3) Die Verkaufseinrichtungen müssen so eingerichtet sein, dass ein Verschmutzen oder Verderben der ausgestellten Waren ausgeschlossen ist. Insbesondere müssen Verkaufseinrichtungen für unverpackte Lebensmittel, die vor dem Verzehr üblicherweise nicht mehr gewaschen oder erhitzt werden, mit einem Schutzaufsatz versehen sein, so dass die Käufer mit den ausgelegten Waren nicht in Berührung kommen können.
- (4) Marktstände und Verkaufswagen dürfen nicht an den auf der Marktfläche vorhandenen Verkehrszeichen und –einrichtungen, Stromversorgungs- und Fernsprecheinrichtungen oder sonstigen Einbauten und Bepflanzungen befestigt werden.

§ 5

Verkaufsordnung

- (1) Das Ausrufen oder laute Anpreisen von Waren mit technischen Hilfsmitteln ist nicht zulässig.
- (2) Die Waren dürfen nur von den zugewiesenen Standplätzen angeboten werden. Die Verkäufer sollen hinter den Verkaufseinrichtungen stehen.
- (3) Waren oder Leergut dürfen nicht vor oder neben den Verkaufseinrichtungen, sondern nur auf dem zugewiesenen Standplatz hinter den Verkaufseinrichtungen gelagert werden. In begründeten Einzelfällen kann vom Marktmeister eine andere Regelung erlaubt werden.
- (4) Den Beauftragten der Stadt Lüdenscheid ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

§ 6

Gewichte

- (1) Es dürfen nur mit dem gültigen Eichstempel versehene und gesetzlich zugelassene Waagen, Maße und Gewichte gebraucht werden.
- (2) Der Verkauf nichtflüssiger Lebensmittel in Hohlmaßen ist unzulässig.

§ 7

Schutz der Gesundheit und der Umwelt

- (1) Das Abhäuten von Wild sowie das Schlachten, Ausnehmen oder Rupfen von Geflügel ist auf dem Markt nicht zulässig. Wild in der Decke darf nicht in einer Verkaufseinrichtung zusammen mit anderen Lebensmitteln tierischer Herkunft feilgeboten werden.
- (2) Brauchwasser darf nicht auf der Marktfläche entsorgt werden, sondern ist über geeignete Zuleitungen direkt in die Kanalisation zu leiten.
- (3) Die Standinhaber sind während der Marktzeit für die Reinhaltung der Standplätze verantwortlich. Abfälle jeglicher Art dürfen nicht auf den Boden geworfen werden; sie sind in zugelassenen Abfallbehältern stofflich getrennt zu sammeln.

Nach Beendigung des Marktes haben die Standinhaber alle Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung sowie Grünabfälle auf eigenen Kosten zu beseitigen oder mitzunehmen. Der Standplatz ist besenrein zu verlassen

- (4) Nach Aufforderung durch die Marktaufsicht sind alle Standinhaber verpflichtet, die Marktfläche im Bereich ihrer Stände auf eigene Kosten einer geeigneten Sonderreinigung zu unterziehen.
- (5) Bei der Verwendung von Flüssiggas für Heiz- oder Kochzwecke ist nur der Betrieb von Gasflaschen mit einer maximalen Füllmenge von 33 kg erlaubt. Gasflaschen sind gegen umstürzen und unbefugten Zugriff zu sichern. Der Prüfbericht bezüglich der Gasanlagen ist dem Ordnungsamt unaufgefordert vorzulegen. Alle Standinhaber, die Speisen erwärmen, sind verpflichtet, einen ABC-Pulverlöscher mit einer Mindestgröße von 6 kg betriebsbereit vorzuhalten.
- (6) Für die Verabreichung von Speisen und Getränken ist nur der Gebrauch von Mehrweggeschirr und Mehrwegbehältnissen erlaubt. Die Benutzung von Einweggeschirr und Einwegbehältnissen ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Erlaubnis der Marktaufsicht zulässig.
- (7) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes und die dazugehörigen Verordnungen, insbesondere die Lebensmittelhygieneverordnung.

§ 8

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (1) Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind nach § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung:
 - a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
 - b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 - c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

- (2) Die zusätzlichen Gegenstände des Wochenmarktverkehrs nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung werden durch Ordnungsbehördliche Verordnung bestimmt.
- (3) Ob Waren Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind, entscheidet in Zweifelsfällen der Marktmeister an Ort und Stelle.

§ 9

Einteilung und Zuweisung der Standplätze

- (1) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch die Stadt Lüdenscheid
 - a) bei einer befristeten oder unbefristeten Dauererlaubnis nur auf schriftlichen Antrag. Dabei werden insbesondere folgende Auswahlkriterien herangezogen:
 - 1.) Größe des Standes
 - 2.) Warenangebot
 - 3.) Erfahrungen mit dem Antragsteller
 - 4.) Eingangsdatum der Bewerbung.
 - b) bei einer Tageserlaubnis auf mündlichen Antrag am Markttag beim Marktmeister. Dabei werden insbesondere folgende Auswahlkriterien herangezogen:
 - 1.) Größe des Standes
 - 2.) Warenangebot
 - 3.) Erfahrungen mit dem Antragsteller

Bei mehreren gleichrangigen Bewerbern wird durch den Marktmeister gelost. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes.
- (2) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Überlassung an andere Personen ist nicht gestattet. Die Erlaubnis zur Teilnahme am Wochenmarkt ist nicht übertragbar; sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (3) Der Verzicht auf eine Dauererlaubnis hat schriftlich zu erfolgen.
- (4) Die Erlaubnis kann von der Stadt Lüdenscheid versagt werden, wenn ein sachlicher Grund vorliegt. Ein sachlicher Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder kein Bedarf für den vorgesehenen Marktgegenstand besteht.

§ 10

Marktverbot und Widerruf der Erlaubnis

- (1) Ein befristetes Marktverbot kann ausgesprochen werden, wenn ein sachlicher Grund vorliegt. Ein sachlicher Grund für das befristete Marktverbot liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) der Standplatz wiederholt ohne rechtzeitige und begründete Abmeldung nicht benutzt wird.

- b) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird.
 - c) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Angestellte oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben.
 - d) ein Standinhaber die nach der Satzung über die Wochenmarktgebühren in der Stadt Lüdenscheid fälligen Benutzungsgebühren oder andere Nutzungsentgelte trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- (2) Ein dauerhaftes Marktverbot kann ausgesprochen werden, wenn der Standinhaber trotz eines befristeten Marktverbots anschließend sein Verhalten nicht geändert hat.
- (3) Die Erlaubnis kann von der Stadt Lüdenscheid widerrufen werden, wenn ein sachlicher Grund vorliegt. Ein sachlicher Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn einer der Gründe aus Absatz 1 vorliegt.

§ 11

Marktfrieden

Personen, die den Frieden, die Ruhe oder die Ordnung auf dem Markt stören oder den Anordnungen der Marktaufsicht nicht nachkommen, können durch den Marktmeister vom Markt verwiesen oder entfernt werden.

§ 12

Haftung

Eine Haftung der Stadt Lüdenscheid wegen Störung des Geschäftsbetriebes durch bauliche Veränderungen oder Ausbesserungen auf dem Marktplatz oder aufgrund zulässiger Maßnahmen sowie eine Haftung bei höherer Gewalt ist ausgeschlossen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- 1.) § 3 Abs. 1 Satz 1 ohne Erlaubnis des Marktmeisters als Festhändler Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände vor 06.00 Uhr oder nach 08.30 Uhr anfährt, aufstellt oder auslegt.
 - 2.) § 3 Abs. 1 Satz 3 ohne Erlaubnis des Marktmeisters als Tageszahler Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände vor 08.30 Uhr oder nach 09.30 Uhr anfährt, aufstellt oder auslegt.
 - 3.) § 3 Abs. 1 Satz 4 ohne Erlaubnis des Marktmeisters noch später als eine Stunde nach Marktende Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige

Betriebsgegenstände nicht vom Marktplatz entfernt hat.

- 4.) § 3 Abs. 2 ohne Erlaubnis des Marktmeisters während der Marktzeit sein Fahrzeug an die Verkaufseinrichtung heranbringt oder abstellt.
 - 5.) § 3 Abs. 3 Satz 1 in den Fußwegen und Durchfahrten außer zum Be- und Entladen etwas abstellt.
 - 6.) § 3 Abs. 3 Satz 2 Rettungswege und Feuerwehrezufahrten nicht frei hält.
 - 7.) § 4 Abs. 2 an den Verkaufseinrichtungen Name, Vorname und Anschrift des Standinhabers für Publikum nicht gut sichtbar und in deutlich lesbarer Schrift angibt.
 - 8.) § 4 Abs. 4 Marktstände und Verkaufseinrichtungen an den auf der Marktfläche vorhandenen Verkehrszeichen und –einrichtungen, Stromversorgungs- und Fernsprecheinrichtungen oder sonstigen Einbauten und Bepflanzungen befestigt.
 - 9.) § 5 Abs. 1 technische Hilfsmittel zum Ausrufen und Anpreisen der Waren nutzt.
 - 10.) § 5 Abs. 2 Waren außerhalb des zugewiesenen Standplatzes anbietet.
 - 11.) § 5 Abs. 3 ohne Erlaubnis des Marktmeisters Waren oder Leergut vor oder neben den Verkaufseinrichtungen lagert.
 - 12.) § 6 Abs. 1 Waagen, Maße und Gewichte ohne gültigen Eichstempel oder gesetzlich Zulassung gebraucht.
 - 13.) § 6 Abs. 2 nichtflüssige Lebensmittel in Hohlmaßen verkauft.
 - 14.) § 7 Abs. 1 Wild auf dem Markt abhäutet oder Geflügel schlachtet, ausnimmt oder rupft bzw. Wild in der Decke mit anderen Lebensmitteln tierischer Herkunft in einer Verkaufseinrichtung zusammen feilbietet.
 - 15.) § 7 Abs. 2 Brauchwasser direkt auf der Marktfläche entsorgt.
 - 16.) § 7 Abs. 3 den Standplatz nicht besenrein verlässt.
 - 17.) § 7 Abs. 5 Satz 1 Flüssiggasflaschen für Heiz- oder Kochzwecke mit mehr als 33 kg Füllmenge verwendet.
 - 18.) § 7 Abs. 5 Satz 2 Gasflaschen nicht gegen umstürzen oder unbefugten Zugriff sichert.
 - 19.) § 7 Abs. 5 Satz 3 als Standinhaber, der Speisen erwärmt, keinen ABC-Pulverlöscher mit einer Mindestgröße von 6 kg betriebsbereit vorhält.
 - 20.) § 7 Abs. 6 ohne Erlaubnis des Marktmeisters kein Mehrweggeschirr und Mehrwegbehältnisse für die Verabreichung von Speisen und Getränken nutzt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am _____ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Wochenmarkt der Stadt Lüdenscheid vom 23.09.1998 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, _____
Der Bürgermeister

D. Dzewas